

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Abstandsregelungen für Wettvermittlungsstellen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf die Anzahl der Wettvermittlungsstellen in den Kommunen auswirkt;
2. welche Möglichkeiten sie sieht, die Anzahl der Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zukünftig zu begrenzen;
3. welche der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sie zur Begrenzung von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg ergreifen wird;
4. wie sie nach Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags mit den Wettveranstaltern umgehen wird, die bislang lediglich geduldet wurden oder über deren Klagen noch nicht entschieden wurde;
5. aus welchen Gründen die Befristung der Experimentierklausel des § 10 a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben wurde;
6. wie die Landesregierung den Vorschlag bewertet, im Landesglücksspielgesetz eine Abstandsregelung auch für Wettvermittlungsstellen einzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Experimentierklausel des § 10 a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag entgegen früherer Einlassungen der Landesregierung nun nicht zum 30. Juni 2019 endete;

7. welche Bedeutung sie einer möglichen Einführung einer Abstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen und Jugendeinrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Landesglücksspielgesetz zuzuspricht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Experimentierklausel des § 10 a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag entgegen früheren Einlassungen der Landesregierung nun nicht zum 30. Juni 2019 endete.

29.07.2019

Dr. Weirauch, Binder, Hinderer, Stichelberger, Rolland SPD

### Begründung

Die Mitteilung der Landesregierung zur Information über Staatsvertragsentwürfe (Drucksache 16/5894) informiert unter anderem darüber, dass die Experimentierphase im Sportwettenbereich für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrags bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist und die Befristung der Experimentierklausel insoweit aufgehoben ist. Ergänzend zur Drucksache 16/3494, Antrag der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD zum Umgang mit Wettannahmestellen und Spielhallen in Kommunen, hat Staatssekretär Wilfried Klenk im Nachgang zu einer Berichtszusage an die Antragsteller erklärt, dass durch eine Änderung des Landesglücksspielgesetzes eine Regelung des Abstands, der zwischen einer Wettvermittlungsstelle und einer Jugendeinrichtung einzuhalten ist, eingeführt werden könnte. Die Einführung wurde allerdings mit einem Verweis auf das Ende der Experimentierklausel zum 30. Juni 2019 abgelehnt. Der Antrag soll unter anderem in Erfahrung bringen, ob die Landesregierung an dieser Auffassung festhält, obwohl die Befristung der Experimentierklausel zum 30. Juni 2019 nun aufgehoben wurde.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. August 2019 Nr. 2-0141.5/16/6723 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. wie sich die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf die Anzahl der Wettvermittlungsstellen in den Kommunen auswirkt;

Zu 1.:

Der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 31. Dezember 2019 sämtliche Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Tritt der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wie vorgesehen in Kraft, könnte eine unbegrenzte Anzahl von Sportwettanbietern eine Konzession erhalten, die auch das Recht beinhaltet, Wettvermittlungsstellen zu betreiben. Allerdings kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie viele Anbieter tatsächlich eine Konzession beantragen und erhalten werden. Auch ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese beabsichtigen, Wettvermittlungsstellen tatsächlich zu betreiben.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch festgestellt werden, dass die im Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg festgelegte Zahl von 600 Wettvermittlungsstellen mit derzeit 854 ohne Erlaubnis betriebenen Wettvermittlungsstellen bereits deutlich überschritten worden ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Zahl nach einer Änderung des Landesglücksspielgesetzes Baden-Württemberg auf Basis der Regelungen des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht verringern wird.

*2. welche Möglichkeiten sie sieht, die Anzahl der Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zukünftig zu begrenzen;*

Zu 2.:

Der Verpflichtung aus § 10 a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen, kann auf unterschiedlichen Wegen nachgekommen werden – beispielsweise durch:

- a) Festlegung einer festen Gesamtzahl von Wettvermittlungsstellen landesweit und Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens,
- b) Festlegung einer Gesamtzahl von Wettvermittlungsstellen entsprechend der Gemeindegröße und Durchführung von Ausschreibungsverfahren je Gemeinde oder
- c) Festlegung von Mindestabständen, die zwischen zwei Wettvermittlungsstellen und/oder weiteren Örtlichkeiten wie Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuhalten sind.

*3. welche der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sie zur Begrenzung von Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg ergreifen wird;*

Zu 3.:

Da Ausschreibungsverfahren mit einem großen Aufwand verbunden sind, insbesondere wenn eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden muss, und angesichts der kurzen Laufzeit, für die Erlaubnisse mit Blick auf das Auslaufen des Staatsvertrages am 30. Juni 2021 ausgesprochen werden können, liegt es nahe, vergleichbar der Regulierung bei den Spielhallen Mindestabstände festzulegen. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist jedoch bislang nicht getroffen worden.

*4. wie sie nach Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags mit den Wettveranstaltern umgehen wird, die bislang lediglich geduldet wurden oder über deren Klagen noch nicht entschieden wurde;*

Zu 4.:

Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen wurde in Baden-Württemberg in keinem Fall förmlich geduldet. In vielen Fällen wurde nach erfolgter Untersagung des Betriebs gegen die Untersagungsverfügung geklagt. In diesem Zusammenhang muss jedoch beachtet werden, dass gegen illegale Wettvermittlungsstellen zurzeit nicht vorgegangen wird, wenn keine materiellen Verstöße vorliegen, um keine verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu provozieren, die zur Aussetzung des Sofortvollzuges führen, aber in der Sache dann bei Gericht ruhen. Da die Wettvermittlungsstellen ohne Erlaubnis betrieben wurden, greift ein Bestandsschutz nicht. Die Inhaber dieser Wettvermittlungsstellen können diese nur dann weiterführen, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllen.

*5. aus welchen Gründen die Befristung der Experimentierklausel des § 10 a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben wurde;*

Zu 5.:

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung von insgesamt 20 konzessionierten privaten Anbietern von Sportwetten vor; das staat-

liche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Obwohl die Kontingentierung der Konzessionen ebenso wie das Konzessionsverfahren der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zufolge für verfassungsgemäß erklärt wurde, konnte der Staatsvertrag insoweit nicht umgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben. Mit Beschluss vom 18. April 2019 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Befristung der Experimentierklausel im Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben und sie an das Auslaufen des Staatsvertrages gekoppelt. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 wurde somit rechtlich ermöglicht. Ansonsten wäre das staatliche Sportwettmonopol wieder aufgelebt. Die hieran anknüpfende ergänzende Änderung des Staatsvertrages entwickelt das Modell der Experimentierphase weiter. Durch den Übergang zu einem Erlaubnisverfahren soll Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte wie Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände geschaffen werden. Zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet.

*6. wie die Landesregierung den Vorschlag bewertet, im Landesglücksspielgesetz eine Abstandsregelung auch für Wettvermittlungsstellen einzuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Experimentierklausel des § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag entgegen früherer Einlassungen der Landesregierung nun nicht zum 30. Juni 2019 endete;*

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Ziffer 3 wird verwiesen.

*7. welche Bedeutung sie einer möglichen Einführung einer Abstandsregelung zwischen Wettvermittlungsstellen und Jugendeinrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Landesglücksspielgesetzes zumisst, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Experimentierklausel des § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag entgegen früheren Einlassungen der Landesregierung nun nicht zum 30. Juni 2019 endete.*

Zu 7.:

Unter den geänderten Voraussetzungen, die mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages entstehen, nämlich u. a. der Verlängerung der Experimentierklausel und der Notwendigkeit, die Wettvermittlungsstellen anders als bisher zu begrenzen, ist auf Fachebene geplant, einen Mindestabstand zu Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche vorzusehen, wobei Einrichtungen für Kleinkinder ausgenommen werden sollen.

Maßnahmen in den Bereichen Werbung, Preisgestaltung und Verfügbarkeit werden von der WHO und der OECD als die auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten effektivsten Maßnahmen bezeichnet, die der Politik für Suchtprävention zur Verfügung stehen. Zu diesen Maßnahmen zählt auch ein Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen zu Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche.

Forschungsbefunde aus Deutschland zum Nutzen von Verfügbarkeitsreduktionen im Glücksspiel- bzw. konkret Automatenspielbereich liegen derzeit nicht vor. Erkenntnisse aus dem Ausland sind diesbezüglich jedoch vielversprechend. Es ist davon auszugehen, dass die Befunde auf Deutschland übertragen werden können.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär